

# Stellungnahme des Gesamtverbandes textil+mode zum Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2508 zur Textil-BVT

## 1. Einleitung

Am 17. Juni 2025 hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2508 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Textilindustrie zur Verbändeanhörung vorgelegt.

Die Verwaltungsvorschrift soll die luftseitigen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführen und künftig insbesondere für Anlagen der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV gelten. Sie enthält umfangreiche Vorgaben zu Emissionsgrenzwerten, technischen Maßnahmen und Überwachungspflichten, die zahlreiche Anlagen der Textilbranche betreffen und mit erheblichem Umstellungs- und Erfüllungsaufwand verbunden sind.

Entgegen der im Anschreiben des BMUKN angekündigten „bürokratiearmen 1:1-Umsetzung“ gehen zentrale Passagen des Entwurfs über die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses hinaus oder knüpfen nicht sachgerecht an die europäischen Festlegungen an. Dadurch würden deutsche Textilunternehmen strengeren Anforderungen und höheren Kosten unterworfen als Wettbewerber in anderen EU-Mitgliedstaaten – ohne messbaren Umweltvorteil. Dies gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und verschärft bestehende Standortnachteile.

Vor diesem Hintergrund fordert der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie eine strikte, unveränderte 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen. Zusätzliche nationale Anforderungen führen zu höheren Kosten, schwächen den Standort Deutschland und untergraben die angestrebte Harmonisierung im Binnenmarkt.

Die nachfolgenden Anmerkungen sind entsprechend der Gliederung des Entwurfs aufgebaut. Sie benennen die wesentlichen Abweichungen des Referentenentwurfs von den BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2508 sowie weitere Punkte, die zu unnötigen Belastungen führen. Wo möglich, werden die Vorgaben des Entwurfs direkt den einschlägigen BVT-Formulierungen gegenübergestellt; in anderen Fällen stützen sich die Anmerkungen auf technische und wirtschaftliche Praxiserfahrungen der Branche.

## 2. Vorblatt, Abschnitt E: Fehlerhafte Annahmen zum Erfüllungsaufwand

Der Referentenentwurf bewertet die wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Verwaltungsvorschrift als gering. Auf Seite 2 heißt es u. a.:

*„Es werden keine Regelungen getroffen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen.“ (E2)*

und im Abschnitt E4:

*„Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.“*

Beide Aussagen sind aus Sicht unserer Branche nicht zutreffend.

Dies gilt auch für die in den Begründungen zu Nummer 2 (Änderung der Nummer 5.4.10.10.1) enthaltene Feststellung, dass die Übernahme der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen keine Erweiterung gegenüber den EU-Vorgaben darstelle. Mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung würde der Anwendungsbereich jedoch auf Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ausgedehnt, die bislang nicht genehmigungspflichtig sind. Dies geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus und widerspricht dem Grundprinzip der IED, nur für genehmigungspflichtige Anlagen Anforderungen festzulegen.

Die Umsetzung der im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen, darunter neue Genehmigungspflichten, verschärzte Emissionsgrenzwerte sowie erweiterte Überwachungs- und Berichtspflichten, wird unweigerlich zu einem deutlichen Anstieg der Produktionskosten führen. Dazu zählen insbesondere:

- Investitionen in zusätzliche Anlagentechnik zur Einhaltung verschärfter Anforderungen,
- erhöhte Energiekosten infolge geänderter Betriebsweisen,
- zusätzliche Aufwendungen für regelmäßige Messungen, Berichte und Genehmigungsverfahren; wobei bereits aus den BVT-Vorgaben selbst eine teilweise Verdreifachung der Messfrequenz resultiert, deren wirtschaftliche Auswirkungen im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten, da die gesamte Textilproduktion am Standort Deutschland kostenintensiver wird. Unternehmen werden diese Mehrkosten in Form von Preiserhöhungen weitergeben müssen. Die Annahme, dass das Verbraucherpreisniveau unverändert bleibt, ist daher sachlich nicht haltbar.

Darüber hinaus enthält der Entwurf sehr wohl Regelungen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen, etwa durch die im Zuge der geplanten Änderung der 4. BlmSchV vorgesehene pauschale Einbeziehung aller Anlagenteile gemäß Nr. 10.10.1, die keiner 1:1-Umsetzung der IED entspricht. Diese führen zu zusätzlichen nationalen Belastungen, die Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten nicht tragen müssen.

Die Annahme, dass keine weiteren Regelungsfolgen zu erwarten sind, ist unrealistisch. Die fehlende 1:1-Umsetzung verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textilindustrie gegenüber europäischen Nachbarn. Angesichts des hohen Preisdrucks – auch durch Billigimporte aus Fernost – werden die mit dieser Verwaltungsvorschrift verbundenen Kostenerhöhungen diese Wettbewerbsnachteile weiter verstärken.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage in den Begründungen (unter 6. Weitere Regelungsfolgen)

*„Keine.“*

unzutreffend. Tatsächlich ergeben sich erhebliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Binnenmarktes sowie gravierende Nachteile für deutsche Textilunternehmen.

Ebenso ist die Feststellung in den Begründungen unter VIII. „One in, one out“,

*„Es werden keine Regelungen mit Erfüllungsaufwand getroffen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Die ‚One in, one out‘-Regel findet daher keine Anwendung.“*

nicht haltbar. Ein Beispiel ist die in Deutschland vorgesehene, verpflichtende Umrechnung auf ein Luft-Waren-Verhältnis, die in anderen Mitgliedstaaten nicht gefordert wird.

Wie in diesem Dokument ausführlich dargelegt, enthält der Entwurf Regelungen mit Erfüllungsaufwand, die deutlich über die europäischen Vorgaben hinausgehen.

- **Die Kostenschätzung ist realistisch anzupassen und muss die durch nationale Verschärfungen entstehenden Mehrkosten sowie deren Wettbewerbswirkung klar benennen.**

Darüber hinaus ist es für eine konsequente 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben entscheidend, dass die technischen und materiellen Anforderungen an die Produktion, wie sie in den 54 BVT des Durchführungsbeschlusses aufgeführt werden, mit allen realistischen Anwendungseinschränkungen der Zielvorstellungen vollständig und korrekt in der Verwaltungsvorschrift wiedergegeben werden. Dies ist an zahlreichen Stellen nicht der Fall. Weder Genehmigungsbehörden noch Anlagenbetreiber dürfen gezwungen sein, zur Auslegung auf die Originaltexte der 54 BVT zurückzugreifen. Die Verwaltungsvorschrift muss so eindeutig formuliert sein, dass vor Ort keine endlosen Diskussionen entstehen, weil einzelne BVT nicht korrekt übernommen wurden.

In den folgenden Kapiteln (3. bis 7.) werden daher die von den EU-Vorgaben abweichenden Regelungen einzeln benannt und mit Änderungsvorschlägen versehen.

### **3. Artikel 1, Nr. 2: Anpassung der Terminologie notwendig**

Im Entwurf (Artikel 1, Nr. 2) wird weiterhin der Begriff „Veredlung“ verwendet. Im Rahmen der Neufassung der 4. BlmSchV (Anhang 1, Nr. 10.10.1) ist jedoch „Ausrüstung“ der zutreffende Begriff.

- **Zur Sicherstellung einer einheitlichen Terminologie und zur Vermeidung von Auslegungsspielräumen ist der Begriff „Veredlung“ durch „Ausrüstung“ zu ersetzen.**

### **4. Artikel 1, „Bauliche und betriebliche Anforderungen“: Fehlende Berücksichtigung der Anwendungsgrenzen bei BVT 54**

Die Umsetzung von BVT 54 im Referentenentwurf entspricht nicht der im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2508 vorgegebenen Formulierung.

Im Entwurf (Artikel 1, Nr. 2 – Bauliche und betriebliche Anforderungen, dritter Absatz, Buchstabe b) „bei der Laminierung“) heißt es:

*Zur Verringerung der Emissionen von organischen Verbindungen und Ammoniak sind weitere Maßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen. Bei der Festlegung entsprechender Anforderungen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:*

a) [...]

b) bei der Laminierung: Verwendung von Hotmelt-Laminierung anstelle von Flammlaminierung...“

In den BVT-Schlussfolgerungen ist jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die Hotmelt-Laminierung möglicherweise nicht auf dünne Textilien anwendbar ist und ihre Anwendbarkeit durch die Stärke der Verbindung zwischen Laminat und Textil eingeschränkt sein kann (siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2508, Seite 47, 1.8.):

**BVT 54. Die BVT zur Verringerung von Emissionen organischer Verbindungen in die Luft durch Laminierung besteht in der Verwendung von Hotmelt-Laminierung anstelle von Flamm laminierung.**

*Beschreibung*

Geschmolzene Polymere werden ohne Einsatz einer Flamme auf Textilien aufgebracht.

*Anwendbarkeit*

Möglicherweise nicht auf dünne Textilien anwendbar und kann durch die Stärke der Verbindung zwischen Laminat und Textil eingeschränkt sein.

Der vorliegende Entwurf fordert den Einsatz der Hotmelt-Laminierung jedoch pauschal für alle Laminierungsprozesse, ohne diese Einschränkungen zu übernehmen. Damit wird eine weitergehende nationale Anforderung geschaffen, die über die europäische Vorgabe hinausgeht und zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung bestimmter Produktionsverfahren führt.

- **Der Wortlaut der BVT-Schlussfolgerungen ist unverändert zu übernehmen, um eine unionsrechtskonforme 1:1-Umsetzung sicherzustellen.**

**5. Artikel 1, „Bezugsgröße“: Grundsätzliche Abweichung von den BVT-Schlussfolgerungen**

Im Referentenentwurf (Seite 6, BEZUGSGRÖÙE) heißt es:

*„Soweit im Folgenden nicht angegeben ist, dass die Massenkonzentration unter Prozessbedingungen gilt, beziehen sich Massenkonzentrationen auf ein Luft-Waren-Verhältnis von 20 m³/kg; das Luft-Waren-Verhältnis ist der Quotient aus Gesamtabgasvolumenstrom in m³/h eines thermischen Behandlungsaggregats während eines Prozesses oder Veredelungsschrittes und dem Warendurchsatz des zu veredelnden Textils in kg/h.“*

Diese Vorgabe zur Umrechnung auf ein festgelegtes Luft-Waren-Verhältnis (LWV) wird in den BVT-Schlussfolgerungen nicht verlangt. In den Allgemeinen Erwägungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2508 (Seite 7 unten) wird klar festgelegt, dass sich Emissionswerte auf Konzentrationen unter Standardbedingungen (Masse pro Volumen Abgas) beziehen:

Die BVT-assoziierten Emissionswerte für Emissionen in die Luft in diesen BVT-Schlussfolgerungen beziehen sich auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe pro Volumen Abgas), die unter folgenden Standardbedingungen ausgedrückt werden: trockenes Gas bei einer Temperatur von 273,15 K und einem Druck von 101,3 kPa, ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt, angegeben in mg/Nm<sup>3</sup>.

Ein Bezug auf ein spezifisches LWV erfolgt dort nicht.

Die zusätzliche deutsche Vorgabe stellt daher keine 1:1-Umsetzung dar und führt zu einem Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen, da diese Umrechnung nur in Deutschland gefordert wird.

Dies wird auch in der Begründung des Entwurfs (B, „zu Nummer 2“) bestätigt, wo ausgeführt wird, dass die bisherigen Anforderungen aus der Nummer 5.4.10.23 beibehalten werden. Damit werden alle Grenzwerte auf ein LWV von 20 m<sup>3</sup>/kg bezogen, obwohl diese Praxis EU-weit keine Akzeptanz gefunden hat. Zudem fehlt die in den BVT-Schlussfolgerungen geforderte Anpassung des Messverfahrens, wonach der Mittelwert aus drei aufeinanderfolgenden Messungen relevant ist, anstelle – wie in der Besonderen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – des höchsten Einzelwertes (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2508, Seite 8 oben):

Für den Mittelungszeitraum von BVT-assozierten Emissionswerten für Emissionen in die Luft gilt die folgende **Begriffsbestimmung**.

Art der Messung	Mittelungszeitraum	Definition
Periodisch	Mittelwert über den Probenahmezeitraum	Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Probenahmen/Messungen von jeweils mindestens 30 Minuten (¹)

(¹) Für Parameter, bei denen eine 30-minütige Probenahme/Messung und/oder eine Mittelung von drei aufeinanderfolgenden Probenahmen/Messungen aus Gründen der Probenahme oder Analyse und/oder aufgrund der Betriebsbedingungen nicht sinnvoll ist, kann ein repräsentativeres Probenahme-/Messverfahren angewendet werden.

In den Begründungen des Entwurfs (Seite 18) wird ausgeführt, dass die Bezugsgröße aus Nummer 5.4.10.23 der TA Luft übernommen wurde. Dies bestätigt, dass es sich nicht um eine BVT-Vorgabe handelt. Die pauschale Bezugnahme auf ein LWV von 20 m<sup>3</sup>/kg steht im Widerspruch zu den BVT-Schlussfolgerungen, die lediglich vorsehen, dass das tatsächlich vorliegende LWV anzugeben ist, nicht jedoch eine verpflichtende Umrechnung. Dies gilt insbesondere für den Parameter „Gesamtkohlenstoff“ (siehe auch unter 6.), bei dem im Entwurf die Anpassung an die tatsächlichen Produktionsbedingungen nicht erfolgt ist. Diese nationale Vorgabe ist daher nicht europarechtskonform und widerspricht einer konsequenten 1:1-Umsetzung.

- **Der Absatz „Bezugsgröße“ ist deshalb zu streichen und durch den Wortlaut der BVT-Schlussfolgerungen zu den Allgemeinen Erwägungen zu ersetzen. Darüber hinaus muss ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden, wonach in Abweichung der TA Luft der Mittelwert aus drei aufeinanderfolgenden Messungen relevant ist für den Vergleich mit den Grenzwerten.**

## 6. Artikel 1, „Emissionswerte“, Tabelle 10-1: Abweichungen beim Luft-Waren-Verhältnis und zusätzliche Grenzwerte

Die unter „Bezugsgröße“ genannte pauschale Umrechnung auf ein festes LWV von 20 m<sup>3</sup>/kg wird in Tabelle 10-1 (Seite 7) konkretisiert und dort ausschließlich für organische Stoffe gefordert, wohingegen für alle anderen Parameter die Fußnote (1) ergänzt wurde, wonach die genannte Massenkonzentration bei Prozessbedingungen ohne Umrechnung auf das Luft-Waren-Verhältnis gilt.

Ein Bezug auf ein festes LWV erfolgt in den BVT-Schlussfolgerungen nicht. Die deutsche Vorgabe ist damit nicht nur keine 1:1-Umsetzung, sondern zudem noch inkonsistent, da sie nur für diesen Parameter gilt und nicht für andere Schadstoffe in derselben Tabelle. Auch die Aussage in den Begründungen des Entwurfs (Seite 19), dass mit dieser Anforderung die

BVT-Schlussfolgerung 26, enthalten in Tabelle 1.5, umgesetzt werde, ist nicht zutreffend. Da eine verpflichtende Umrechnung auf ein festes LWV gefordert wird, liegt gerade keine 1:1-Umsetzung der BVT vor.

- **Die Anforderung zur Umrechnung auf ein festes LWV ist zu streichen. Stattdessen ist auch hier Fußnote 1 zur Tabelle unverändert zu übernehmen.**
- **Darüber hinaus ist die Überschrift in Spalte 3 von Tabelle 10-1 anzupassen auf: „Massenkonzentration (Mittelwert über den Probenahmezeitraum)“, um die Allgemeinen Erwägungen der BVT-Schlussfolgerungen korrekt wiederzugeben, wie dies in der Tabelle 1.5 von BVT 26 des Durchführungsbeschlusses steht:**

Tabelle 1.5

**BVT-assozierte Emissionswerte für gefasste Emissionen von organischen Verbindungen und Formaldehyd in die Luft**

Stoff/Parameter	Tätigkeiten/Prozesse (einschließlich zugehöriger thermischer Behandlungen)	BVT-assoziierter Emissionswert (Mittelwert über den Probenahmezeitraum) (mg/Nm <sup>3</sup> )
	Beschichtung (¹)	
	Flammlaminierung	

Die Tabelle 10-1 des Entwurfs enthält weiterhin für Formaldehyd zusätzliche Grenzwerte bei den Prozessen Trocknung und Thermofixieren, erneut bezogen auf das Luft-Waren-Verhältnis von 20 m<sup>3</sup>/kg, da die Fußnote (1) fehlt. Diese Prozesse sind jedoch nicht in der Tabelle zu BVT 9 des Durchführungsbeschlusses aufgeführt:

Formaldehyd (¹)	EN-Norm in Entwicklung	Beschichtung (⁴)	Einmal jährlich	BAT 26
		Flammlaminierung		
		Bedrucken (⁴)		
		Sengen		
		Ausrüstung (⁴)		
		Thermische Behandlung (⁴)		

Trocknung fällt darüber hinaus nicht unter die in der IED unter Anhang I Nummer 6.2. vorgesehenen Prozesse Vorbehandeln, Färben und Ausrüstung. Zudem entstehen bei Trocknung und Thermofixieren bei ordnungsgemäßem Betrieb keine relevanten Formaldehydemissionen.

- **Die Prozesse „Trocknung“ und „Thermofixieren“ sind aus Tabelle 10-1 bei Formaldehyd zu streichen. Ebenso ist die damit verbundene Fußnote 9 (Seite 8, Entwurf) zu streichen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der BVT-Schlussfolgerungen zu BVT 9 zu übernehmen. Sofern die „Thermische Behandlung“ in der Tabelle beibehalten wird, ist zur Wahrung der Konsistenz zwingend die Fußnote 1 zu ergänzen, sodass die genannten Massenkonzentrationen bei Prozessbedingungen ohne Umrechnung auf das Luft-Waren-Verhältnis gelten.**

## 7. Artikel 1, „Messung und Überwachung“: Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen

Im Bereich „Messung und Überwachung“ enthält der Referentenentwurf (Seite 9, oben) mehrere Abweichungen von den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2508, die zu zusätzlichen technischen Anforderungen und unnötigen Kosten führen würden:

### Online-Überwachung bestimmter Prozessparameter

Der Entwurf fordert die verpflichtende Online-Überwachung („... sind online zu überwachen ...“) bestimmter Prozessparameter, u. a. Menge des behandelten Textils, Flottenaufnahme, Flottenkonzentration, Dosierung der Prozesshilfsmittel und Trocknungsparameter. Eine Online-Messung der Flottenkonzentration ist technisch nur sehr eingeschränkt möglich und wird in den BVT-Schlussfolgerungen auch nicht verpflichtend vorgegeben. Dort (unter BVT 4) heißt es:

Zu den wichtigsten Prozessparametern gehören:

- Volumen, pH-Wert und Temperatur der Flotte;
- Menge des behandelten Textils;
- Dosierung der Prozesschemikalien;
- Trocknungsparameter (siehe auch BVT 13 Buchstabe d).

- **Es ist der BVT-Wortlaut zu übernehmen, wonach die Online-Überwachung nur als eine mögliche Methode zur Erfüllung der Überwachungsanforderungen benannt wird.**

### Messung nur bei Relevanz gemäß BVT-Vorgaben

In Tabelle 10-2 des Entwurfs wird, mit Ausnahme von Gesamtstaub, nicht die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegte Einschränkung übernommen, dass Messungen nur dann erforderlich sind, wenn der betreffende Stoff gemäß der in BVT 2 genannten Liste des Inputs und Outputs als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird (BVT 9, Fußnote 4):

- 
- (<sup>1</sup>) Nach Möglichkeit werden die Messungen beim höchsten erwarteten Stand der Emissionen bei Normalbetrieb durchgeführt.
  - (<sup>2</sup>) Bei einem Staubmassenstrom von weniger als 50 g/h kann die Mindestüberwachungshäufigkeit auf einmal alle drei Jahre verringert werden.
  - (<sup>3</sup>) Die Überwachungsergebnisse werden zusammen mit dem entsprechenden Luft-Waren-Verhältnis angegeben.
  - (<sup>4</sup>) Überwacht wird nur, wenn der betreffende Stoff gemäß der in der BVT 2 genannten Liste des Inputs und Outputs als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.
  - (<sup>5</sup>) Die Überwachung findet keine Anwendung, wenn nur Erdgas oder nur Flüssiggas als Brennstoff verwendet wird.
  - (<sup>6</sup>) Bei einem TVOC-Massenstrom von weniger als 200 g/h kann die Mindestüberwachungshäufigkeit auf einmal alle drei Jahre verringert werden.

Nach den BVT-Schlussfolgerungen sind Messungen – im Entwurf Tabelle 10-2 für Stoffe nach Nr. 5.2.7 TA Luft (dort ohne Formaldehyd aufgeführt) sowie für die separat genannten Stoffe Formaldehyd und Ammoniak – nur bei tatsächlicher Relevanz erforderlich. Diese Einschränkung wurde im Entwurf nicht übernommen. Stattdessen wäre eine Messung auch dann erforderlich, wenn diese Stoffe im Prozess gar nicht relevant sind. Für die gesamte Tabelle muss daher durch eine weitere Fußnote – die Fußnote 4 der BVT-Schlussfolgerungen – unverändert übernommen werden, um unnötige Messungen und zusätzliche Kosten für die Unternehmen zu vermeiden.

- **Die entsprechende Fußnote 4 des Durchführungsbeschlusses ist vollständig zu übernehmen.**

### Messmethodik gemäß BVT-Schlussfolgerungen

Zudem sehen die BVT-Schlussfolgerungen in den Allgemeinen Erwägungen vor, dass Messungen unter den tatsächlichen Produktionsbedingungen erfolgen und der Mittelwert aus drei Messungen gebildet wird. Diese Vorgabe fehlt im Entwurf (vgl. Begründungen, Seite 19 unter „Messung und Überwachung“) und widerspricht der unionsrechtlich geforderten Methodik. Eine vollständige 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist auch in diesem Fall erforderlich.

Die Beibehaltung der aus der alten TA Luft stammenden Praxis, den höchsten Einzelwert mit dem Grenzwert zu vergleichen, geht weit über die BVT-Anforderungen hinaus.

- **Es ist klarzustellen, dass für die unter Nr. 10.10.1 fallenden Prozesse der Mittelwert aus drei aufeinanderfolgenden Messungen maßgeblich ist, wie es die BVT-Schlussfolgerungen verlangen.**

## 8. Schlusswort

Der Gesamtverband textil+mode fordert mit Nachdruck eine strikte 1:1-Umsetzung der branchenspezifischen, europäischen BVT-Schlussfolgerungen. Zusätzliche nationale Anforderungen wie die pauschale Erweiterung des Anwendungsbereichs nach Nr. 10.10.1, die verpflichtende Umrechnung auf ein festes Luft-Waren-Verhältnis oder die Einführung von Grenzwerten für nicht in den BVT erfasste Prozesse, widersprechen dem Harmonisierungsziel der Industrieemissionsrichtlinie und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt.

Ein solcher Sonderweg belastet den deutschen Textilstandort unverhältnismäßig, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Er gefährdet die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textil- und Modeindustrie. Wichtige Investitionen sowie Arbeitsplätze in Deutschland werden aufs Spiel gesetzt. Unsere Branche ist bereit, die anspruchsvollen europäischen Vorgaben vollständig umzusetzen – Voraussetzung ist jedoch, dass die Bundesregierung die zugesagte 1:1-Umsetzung einhält und keine zusätzlichen nationalen Belastungen schafft.

*Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 120 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 34 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetter. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.*